

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 24. 5. 2017

Nummer 20

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 10. 5. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	578	Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau von technischen Sicherungsanlagen an den Bahnübergängen „Raiffeisenstraße“ und „Bruchweiden“ auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen . . . . .	609
Bek. 11. 5. 2017, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens . . . . .	578	Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden . . . . .	610
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der Straße „Milchweg“ . . . . .	610
Bek. 10. 5. 2017, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille . . . . .	578	Bek. 16. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau technischer Bahnübergangssicherungsanlagen im Zuge der Straßen „Grüner Weg“, „Kronemeyersche Weg“, „Feldweg“ und „Heideweg“ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden . . . . .	610
Gem. RdErl. 11. 5. 2017, Gemeinde als Anlaufstelle . . . . .	578	Bek. 16. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der Straße „Rymsehweg“ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden . . . . .	610
20300 03 00 00 010		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 9. 5. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	611
Gem. RdErl. 18. 4. 2017, Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung . . . . .	578	Bek. 9. 5. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	611
78350		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
RdErl. 3. 5. 2017, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für 2017 und 2018 . . . . .	584	Bek. 24. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Rodewald) . . . . .	612
64000		Bek. 24. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen) . . . . .	612
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
RdErl. 15. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration) . . . . .	593	Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Nordstemmen) . . . . .	613
21075		Bek. 17. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Bockenem) . . . . .	613
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 11. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG) . . . . .	613
RdErl. 26. 4. 2017, Durchführung der APVO-Lehr . . . . .	595	Bek. 15. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plömacher-Rohprodukte und Containerverleih GmbH & Co. KG, Metjendorf) . . . . .	615
20411		Bek. 24. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (CEMEX Kies & Splitt GmbH, Osnabrück) . . . . .	615
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Dirkes GmbH & Co. KG, Merzen) . . . . .	616
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	616
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	616
Bek. 4. 5. 2017, Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Südost-Niedersachsen . . . . .	606		
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 9. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen) . . . . .	608		
Bek. 9. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) . . . . .	608		
Bek. 9. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf) . . . . .	609		
Bek. 15. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (5P Energy GmbH, Hannover) . . . . .	609		

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Satzung des Verbandes  
der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 5. 2017  
— 01566-3-01/17 —**

Im Rahmen der Gründung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen haben die Gründungsmitglieder am 28. 3. 2017 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen. Diese wurde durch die Aufsichtsbehörde — ArL Leine-Weser — am 4. 5. 2017 genehmigt. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Verband der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen“ entsteht nach § 115 Abs. 1 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), am ersten Tag der Bekanntmachung der Satzung.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 606

**Anlage****Satzung  
des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen  
vom 28. 3. 2017****Präambel**

Gemäß § 26 a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) können sich mehrere Teilnehmergeinschaften zu einem Verband der Teilnehmergeinschaften zusammenschließen.

Es schließen sich zusammen, die Teilnehmergeinschaften aus den ehemaligen Verbänden der Teilnehmergeinschaften Braunschweig, Hannover und Südniedersachsen.

Zusammenschluss und Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Verband der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Teilnehmergeinschaften aus den ehemaligen Verbänden der Teilnehmergeinschaften Braunschweig, Hannover und Südniedersachsen.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 26 a Abs. 1 FlurbG und steht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde.

**§ 2****Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband dient der Durchführung der Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegen. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaft.

(2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder

- a) die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach § 19 FlurbG und die Anforderung und Entgegennahme von Beiträgen nach § 106 FlurbG,
- b) die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung.

(3) Der Verband übernimmt folgende Aufgaben:

- a) haushaltsrechtliche Aufgaben:
  1. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
  2. Vorbereitung des Beitragsbeschlusses,
  3. Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis,
  4. Führung der Haushaltsüberwachungsliste,
  5. Planung der Zahlungsfähigkeit
  6. Aufnahme von Darlehen,
  7. Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel,
  8. Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse,
  9. Aufstellung des Entwurfs der Haushaltsrechnung,
  10. Aufbewahrung der Bücher und Belege,

- b) Durchführung der Vermessungsarbeiten, insbesondere die Stellung von Messgehilfen, Vermarktungsmaterial, Geräten und Fahrzeugen,
  - c) die treuhänderische Verwaltung von Entschädigungsbeträgen,
  - d) Verwaltung von Flächen- und Treuhandgeschäften,
  - e) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
  - f) sowie Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür eine Beauftragung erteilt.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Personal einstellen bzw. sich Dritter bedienen.

(5) Der Verband kann auch sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten seiner Mitglieder — nach Beauftragung durch das jeweilige Mitglied — wahrnehmen.

(6) Der Verband kann, soweit es der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dient, gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder tätig werden.

**§ 3****Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes können Teilnehmergeinschaften sein, deren Gebiet innerhalb des in § 1 Abs. 3 beschriebenen Verbandsgebietes liegt.

(2) Grundlage der Mitgliedschaft ist:

- a) Ein entsprechender Beitrittsbeschluss des jeweiligen Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder
- b) eine Anordnung zum Beitritt einer Teilnehmergeinschaft durch die Aufsichtsbehörde.

Ein Verzeichnis der Mitglieder ist **A n l a g e** der Satzung. Weitere Teilnehmergeinschaften können dem Verband beitreten.

(3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden. Nach Abwicklung sämtlicher dem Verband gegenüber bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes wird der Austritt nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam.

(4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Satzung oder Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln.

Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergeinschaft.

**§ 4****Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Höhe und der Maßstab für die Beiträge ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

(3) Auf die Beiträge können Abschlagszahlungen erhoben werden. Auf die endgültigen Beiträge kann der Verband Vorschüsse erheben. Die Vorschüsse sollen grundsätzlich dem Stand der erbrachten Leistungen entsprechen. Die Vorschüsse werden gegen die Beiträge verrechnet. Werden über den Stand der Leistungen hinaus Vorschüsse angefordert und geleistet, können die finanziellen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung dieser Vorschüsse gleichfalls auf die endgültigen Beiträge angerechnet werden.

(4) Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach Verfahrensfläche.

(5) Für die Aufteilung von Vermögenswerten gilt Abs. 4 entsprechend.

**§ 5****Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsitzende.

**§ 6****Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Hinsichtlich der Vertretung gilt die Regelung der jeweiligen Teilnehmergeinschaft. Die Vertreter der Teilnehmergeinschaften können weitere Mitglieder ihrer Teilnehmergeinschaft mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Zur Mitgliederversammlung können Personen, die der Mitgliederversammlung nicht angehören, durch den Verbandsvorsitzenden oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Über den wesentlichen Hergang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und den Wortlaut der Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 7****Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Satzung, sowie die Änderung der Satzung,
- b) den Beitragsbemessungsschlüssel,
- c) den Haushaltsplan,
- d) die Jahreshaushaltsrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung,
- f) die Auflösung des Verbandes,
- g) Beitritt zu oder Austritt aus einem Gesamtverband nach § 26 e FlurbG,
- h) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann vom Verbandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes verlangen.

**§ 8****Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt.

(2) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede Teilnehmergeinschaft hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(6) Beschlussfassung und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(7) Über die in § 7 Abs. 2 Bs. f genannte Angelegenheit darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Mitglieder abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

**§ 9****Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern, deren Zahl durch die Aufsichtsbehörde bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

(2) Dem Vorstand soll mindestens ein Vertreter aus jedem Dienstbezirk der bis zum Zusammenschluss bestehenden Verbände der Teilnehmergeinschaften angehören.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen gewählt; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter auf 5 Jahre. Die Wahlperiode endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied wählt.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Es wird offen gewählt; auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(6) Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, so führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(7) Die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Auf Bestimmung der Aufsichtsbehörde zahlt der Verband der Teilnehmergeinschaften eine Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnisse und Aufwand oder erstattet die notwendigen Auslagen.

**§ 10****Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit nicht nach § 7 die Mitgliederversammlung oder nach § 12 der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung eines Entwurfs des Haushaltsplanes,
- b) ein Vorschlag zur Festsetzung von Verbandsbeiträgen,
- c) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume,
- d) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte,
- e) der Erlass einer Dienstordnung und die Bestimmung der Geschäftsverteilung für den eigenen Dienstbetrieb,
- f) die Aufnahme von Darlehen,
- g) die Anlage des Geldvermögens,
- h) die Aufstellung eines Entwurfs der Haushaltsrechnung,
- i) die Vergabe von Arbeiten sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(3) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Verbandsvorsitzende vorlegt.

**§ 11****Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt den Vorstand — mindestens einmal jährlich — schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von seinem Vorsitzenden oder der Aufsichtsbehörde einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt; auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

**§ 12****Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Er hat die Beschlüsse der Verbandssorgane auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und die ihm nach § 10 Abs. 3 der Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung seine Aufgaben delegieren.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Zur breiteren Informationsbildung kann der Verbandsvorsitzende zu Regionalversammlungen einladen.

**§ 13****Geschäftsführung**

Der Verband unterhält am Verbandssitz seine Geschäftsstelle. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes unterhält der Verband Außenstellen.

**§ 14****Haushalt**

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15****Prüfung**

Die Kassen- und Buchführung sowie die Haushaltsrechnung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften wird durch die Aufsichtsbehörde geprüft.

**§ 16****Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde**

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) der Haushaltsplan,
- b) der Erwerb von Grundstücken,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) der Beitragsbeschluss,
- e) die Vereinbarungen des Verbandes der Teilnehmergeinschaften mit Dritten über die Verwaltung von Flächen,
- f) die Treuhandgeschäfte,
- g) die Haushaltsrechnung.

(2) Der Austritt oder Ausschluss einer Teilnehmergeinschaft aus dem Verband der Teilnehmergeinschaften sowie eine Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Hermann Voigt  
(TG Reiffenhausen)

\_\_\_\_\_  
Henning Schrader  
(TG Munzel)

\_\_\_\_\_  
Friedrich Plünnecke  
(TG Klein Lafferde)

**Verzeichnis der Mitgliedsteilnehmergeinschaften des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Teilnehmergeinschaft
1.	Reiffenhausen
2.	Munzel
3.	Klein Lafferde

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Open Grid Europe GmbH, Essen)****Bek. d. LBEG v. 9. 5. 2017**

— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0013 —

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt, auf dem Gebiet der Stadt Lohne im Landkreis Vechta eine GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen zu errichten. Die Rohrleitungen sind für den Transport von Erdgas (H-Gas) vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. elf Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 608

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 9. 5. 2017**

— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0006 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, beabsichtigt, auf dem Betriebsplatz Thönse auf dem Gebiet der Gemeinde Burgwedel, Region Hannover, eine Bodenfackel zur Verbrennung von überschüssigen Gasen zu errichten.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 608